

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 6 S. 109) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

b. Fach (15 LP)

- entfällt -

a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Es wird entweder das Profil Musik (aa.) oder Kunst (bb.) als Fortsetzung des Bachelorstudiums studiert.

aa. Musik

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|---|--|----------------------------------|-----------|----------------------------|
| 38-M6-M-VRPS | Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G) | 1 o. 2 | 7 | |
| Es ist ein Wahlpflichtmodul zu studieren: | | | | |
| 38-M7A | Ästhetische Bildung | 3 | 13 | |
| 38-M7B | Vertiefung Kunst für Profil Musik | 3 | 13 | |
| 38-M7D | Fachdidaktische Forschung in Kunst und Musik | 3 | 13 | |
| Gesamtsumme | | | 20 | |

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.



bb. Kunst

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|---|--|----------------------------------|-----------|----------------------------|
| 38-M6-K-VRPS | Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G) | 1 o. 2 | 7 | |
| Es ist ein Wahlpflichtmodul zu studieren: | | | | |
| 38-M7A | Ästhetische Bildung | 3 | 13 | |
| 38-M7C | Vertiefung Musik für Profil Kunst | 3 | 13 | |
| 38-M7D | Fachdidaktische Forschung in Kunst und Musik | 3 | 13 | |
| Gesamtsumme | | | 20 | |

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Fach oder Lernbereich (15 LP)

- entfällt -

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Kunst und Musik gilt:

| Kürzel | Modultitel | Empfohlenes Fachsemester, Beginn | LP | Notwendige Voraussetzungen |
|---------|--------------|----------------------------------|----|----------------------------|
| 38-MA_A | Masterarbeit | 4 | 15 | |

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

- entfällt -

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

- entfällt -

7. Modulstrukturtable

| Kürzel | Titel | LP | Notwendige Voraussetzungen | Anzahl Studienleistungen | Anzahl benotete Modul(tell)prüfungen | Gewichtung Modulteilprüfungen | Anzahl unbenotete Modul(tell)prüfungen |
|--------------|--|----|----------------------------|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|--|
| 38-M6-K-VRPS | Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G) | 7 | | 3 | 1 | | |
| 38-M6-M-VRPS | Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G) | 7 | | 3 | 1 | | |
| 38-M7A | Ästhetische Bildung | 13 | | | 1 | | |
| 38-M7B | Vertiefung Kunst für Profil Musik | 13 | | | 1 | | |
| 38-M7C | Vertiefung Musik für Profil Kunst | 13 | | 1 | 1 | | |
| 38-M7D | Fachdidaktische Forschung in Kunst und Musik | 13 | | | 1 | | |
| 38-MA_A | Masterarbeit | 15 | | | 1 | | |



8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten.
- Präsentation: Die individuelle Präsentation erfolgt selbstständig und verbindet musikalische, künstlerische Anteile und/oder Aspekte von Bewegung. Sie hat eine Dauer von ca. 15 Minuten. Wird die Präsentation in einer Gruppe durchgeführt, muss der jeweilige Anteil der einzelnen Gruppenmitglieder an Konzeptentwicklung und Durchführung deutlich erkennbar und dokumentiert sein und ein entsprechend komplexeres und umfangreicheres künstlerisches Projekt (von mindestens 30 Minuten und bis zu 45 Minuten) entwickelt werden.
- Anfertigung eines Forschungsberichts im Umfang von 20-30 Seiten mit einem die Methode und die Ergebnisse zusammenfassenden wissenschaftlichen Poster. Es kann dabei ein Schwerpunkt im Profulfach oder ein Fächer verbindender Ansatz gewählt werden.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Ausrichtung und Vergewisserung jener Fragestellung und Methode, die dem im Praxissemester durchzuführenden Studienprojekts zu Grunde liegen werden. Als Studienleistung kommt die Anfertigung eines schriftlichen Exposés eines exemplarischen Studienprojekts im Umfang von ca. 5 Seiten in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

(3) Studienleistungen im Fach Kunst und Musik dienen der Vorbereitung und Unterstützung der eignen Unterrichtsplanung sowie dem Nachweis des musikalischen Einzelunterrichts. Als Studienleistung kommen in Betracht:

- Präsentation von aufgearbeiteten Ergebnissen der durchgeführten Studienprojekte, eigene Unterrichtsbeobachtungen, Interviews oder andere während des Praxissemesters erhobene Daten.
- Präsentation eines Aspektes zur Erschließung eines exemplarischen Themenfeldes in Form einer Recherche, einer Kurzpräsentationen, eines Impulsbeitrags.
- Musikpraktische Präsentation von Ergebnissen in jedem Semester innerhalb des Unterrichts oder in der Musizierstunde.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(4) Das Thema der Masterarbeit knüpft an die in der Bachelor- und Masterphase studierten Inhalte der Musik- bzw. Kunstwissenschaft oder Musik- bzw. Kunstpädagogik an. Zur Themenfindung findet eine Abstimmung zwischen betreuender Person und Studierenden statt. Steht die Themenstellung nach Überzeugung der betreuenden Person fest und eignet sich das Thema für eine Masterarbeit im Umfang von 15 LP, ist die Arbeit unverzüglich im Prüfungsamt anzumelden.

Die Masterarbeit umfasst ca. 50 Seiten (entspricht ca. 15.000 Wörtern). Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate, die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach Kunst und Musik einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Januar 2014.

Bielefeld, den 2. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

